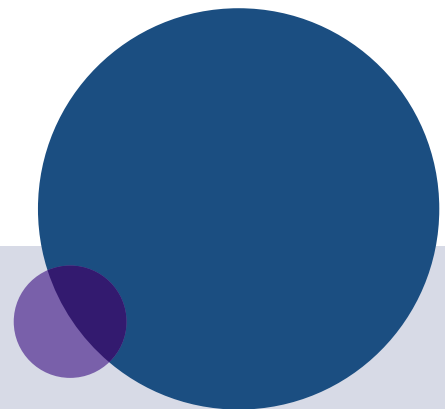




Honorierungsmodelle von onlinegestützten Kursen



Impressum

vhs  Deutscher
Volkshochschul-Verband

Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.
Bundesarbeitskreis Erweiterte Lernwelten

Königswinterer Straße 552b
53227 Bonn
www.volkshochschule.de
www.vhs.cloud

Erscheinungsjahr: 2022

Autorin: Jenny Traina

Redaktion: Caroline Baetge, Saskia Ganz, Dr. Fabienne
Geißdörfer, Jasmin Guesmi

Dieses Dokument unterliegt der Lizenz [CC-BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

Als Urheber ist der Deutsche Volkshochschul-Verband e. V.
zu nennen. Die Lizenzbedingungen finden Sie unter:
[www.creativecommons.org](https://creativecommons.org/).

Die Studie zur Honorierung sowie die Materialsammlung von
onlinegestützten Kursen finden Sie auch im internen Bereich
auf www.volkshochschule.de

Die Schreibweise des Textes orientiert sich an der Empfehlung
des Gender- und Diversity-Ausschusses des DVV, möglichst
geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden und den
Genderstern nur dort einzusetzen, wo dies nicht möglich ist.
Gemeint sind aber immer alle Geschlechteridentitäten.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Worte	2
2. Asynchrone Tätigkeiten	2
2.1 Hinweise zur Ermittlung asynchroner Tätigkeiten	2
2.2 Beispiele zur Vergütung von KL-Tätigkeiten im Zusammenhang mit onlinegestützten Kursen	3
3. Lerncontents	6
3.1 Definition Lerncontent	6
3.2 Vertragliche Bestandteile von Werkverträgen	6
3.3 Vergütung	6
3.4 Beispiele zur Vergütung von Lerncontents in Form von Werkverträgen	7
3.5 Beispiele zur Vergütung von Lerncontents in Form von Honorarverträgen	9
4. Zusammenfassung	10
5. Anhang	11
Anhang 1: Muster-Honorarvereinbarung Online-Kurs mit asynchroner Betreuung	12
Anhang 2: Werkvertrag Webinaraufzeichnung	16
Anhang 3: 1 Muster-Werkvertrag-Lerncontent 2 Muster-Werkvertrag-Lerncontent Nutzungsrechte 3 Muster-Werkvertrag-Lerncontent zulässige Dateiformate	18 23 25
Anhang 4: Mustervertrag Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien	26
Anhang 5: Werkvertrag Konzeption Onlinekurs I Werkvertrag Konzeption Onlinekurs II	28 33
Anhang 6: Modellrechnung Selbstlernkurs	38
Anhang 7: Muster Videocontent	40
Anhang 8: Vergütung digitaler Kursformate	43

1. Einleitende Worte

Mit der zu Beginn des Jahres 2021 vom Bundesarbeitskreis Erweiterte Lernwelten (BAK ELW) herausgebrachten Honorierungsstudie wurde der Status Quo der Honorierung sowie mögliche Unterstützungsbedarfe von neun befragten Volkshochschulen im Hinblick auf die Honorierung von onlinegestützten Kursen erfasst.

Aufgrund des Wunsches der Volkshochschulen nach konkreten Materialien wurden im Folgeprojekt erneut Volkshochschulen kontaktiert, um vorhandene Materialien wie Vertragsmuster, Modellrechnungen und Handreichungen zum Umgang mit der Honorierung von Lerncontent sowie Onlinekursen zusammenzutragen. Der Bedarf wurde vor allem im Hinblick auf drei Themen deutlich:

1. Vergütung asynchroner Unterrichtseinheiten
2. Vergütung von Mehraufwänden
3. Vergütung von Lerncontents

Die in der vorliegenden Handreichung gesammelten Materialien zeigen Vergütungsmöglichkeiten innerhalb dieser drei Themenbereiche auf. Sie ersetzen keine juristische Beratung und sind durch den BAK ELW nicht juristisch geprüft. Die Handreichung soll lediglich mögliche Honorierungsmodelle, Vertragsformulierungen sowie konkrete Vergütungsbeispiele aufzeigen. Die Sammlung beinhaltet mögliche zentrale Vertragsbestandteile von Werkverträgen, Hinweise zur Findung von Vergütungshöhen sowie Kriterien zur Tätigkeitsbewertung und soll Volkshochschulen in der Entwicklung bzw. Festigung Ihrer Honorierungsstrategie unterstützen.

Die Handreichung gliedert sich in zwei Themenbereiche plus eine umfangreiche Anlage mit konkreten Praxisbeispielen und Ausarbeitungen zum Umgang mit Onlinekursen.

Zunächst wird im ersten Teil auf die Handhabung von asynchronen Tätigkeiten geblickt: Was sind asynchrone Tätigkeiten und wie können diese erfasst und in ihrem Umfang zeitlich bewertet werden? Daraufhin werden mögliche Honorierungsbeispiele überblicksartig zusammengefasst. Einige der aufgelisteten Tätigkeiten beziehen sich auf pandemiebedingte Mehrarbeiten, welche für den Großteil der kontaktierten Volkshochschulen als kurzfristige Investitionen zu sehen sind und längerfristig keine honorierbaren Tätigkeiten darstellen (bspw. vorbereitende Tätigkeiten wie die Einarbeitung in die vhs.cloud).

Im zweiten Teil werden Möglichkeiten der Lerncontent-Honorierung dargestellt und Hinweise zu vertraglichen Bestandteilen aufgeführt.

2. Asynchrone Tätigkeiten

Asynchrone Tätigkeiten sind Tätigkeiten der Kursleitung (KL), die der Kursdurchführung innerhalb von Selbstlernphasen oder als Ergänzung zu synchronen Phasen dienen und bestenfalls direkt durch die Teilnehmenden (TN) feststellbar und nachvollziehbar sind.

Dies können bspw. folgende Tätigkeiten sein:

- Bereitstellung eigener Lernbausteine/-pläne mit Arbeitsmaterialien/-aufgaben
- Begleitung des Lernprozesses bspw. bei Bearbeitung von Lernbausteinen und Lernplänen durch regelmäßiges und individuelles Feedback, bspw.:
 - auf Fragen zu Kursinhalten (z. B. im Forum)
 - zu gestellten Aufgaben (z. B. in Blog- oder Forumsbeiträgen)
- Moderation von Diskussionen im Forum
- Bereitstellung von Zusammenfassungen und Ergebnissen des kollaborativen Arbeitens:
 - Ergebnisprotokolle der synchronen Online-Kursdurchführung (Konferenzen) wie bspw. bei Sprachkursen: Vokabellisten, Fehleranalysen
 - Arbeitsergebnisse aus padlets oder dem vhs.pad
- asynchrone Hilfestellung im Umgang mit der vhs.cloud bzw. des virtuellen Kursraums
- Korrekturzeiten für die von den TN bearbeiteten Aufgaben

2.1 Hinweise zur Ermittlung asynchroner Tätigkeiten

- Die Bewertung der Tätigkeiten sollte in enger Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) erfolgen.
- Um asynchrone Tätigkeiten vorab zu eruieren, kann bspw. danach gefragt werden:
 - Was passiert während einer asynchronen Onlinephase genau (Austausch in Foren, Aufgaben lösen, Videos anschauen/Texte lesen, durch TN im Forum zusammenfassen)?
 - Welche Aufgaben übernimmt die Kursleitung in der jeweiligen Phase (Feedback auf Arbeiten der TN geben, Fragen beantworten, Diskussionen moderieren)?
 - Wie umfänglich sind die Tätigkeiten des*der Kursleitenden bzw. wie zentral ist eine bestimmte Methode innerhalb des Gesamtkonzepts? Bspw. kann ein Forum als zentrales Tool verwendet werden, in dem die TN Inhalte intensiv kollaborativ und kooperativ erarbeiten oder es kann lediglich als Tool für allgemeine Fragen dienen.

2.2 Beispiele zur Vergütung von KL-Tätigkeiten im Zusammenhang mit onlinegestützten Kursen

Achtung: Es handelt sich lediglich um Beispiele und NICHT um rechtssichere Bausteine aus der Praxis.

Art der Vergütungsregelung

Beispielfall	Berechnungsmodell	Konkretes Berechnungsbeispiel/ Anmerkung
Vergütung von synchronen Online-Kursdurchführungen		
<p>Synchroner Online-Kurs zeitlich analog zu Präsenzkurs:</p> <p>Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) x regulärer Stundensatz</p>	[Durchführungszeit] x [Stundensatz]	<p>Beispiel: EDV-Kurs wird zu gleichen Uhrzeiten wie im Präsenzkurs online durchgeführt</p>
Vergütung entsprechend geschätzter asynchroner Tätigkeit		
<p>Aufwand bei zum Kurskonzept gehörenden asynchronen Aufgaben in Online-Kursen</p> <p>Bzw. Anteile ohne feste Präsenzzeiten (bspw. Betreuungsaufgaben wie individuelles Feedback während oder nach der Bearbeitung von Lernabschnitten/ Lernaufgaben)</p>	[Geschätzter asynchroner Zeitaufwand] x [Stundensatz]	<p>Beispiel: Durchführung eines Onlinekurses (28 UE)</p> <p>Kurs wird zu gleichen Teilen synchron und asynchron durchgeführt. Der Umfang der UE wird vorher festgelegt und vollständig auf die TN umgelegt. Asynchrone Tätigkeiten sollten für die Teilnehmenden nachvollziehbar und im Kurs ausgewiesen sein (ggf. wichtig für die Statistik).</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14 UE synchrone Durchführung per Videokonferenz • 14 UE asynchrone Betreuungszeiten wie individuelles Feedback, asynchrone Hilfestellung beim Umgang mit der digitalen Lernumgebung sowie Bereitstellung von Ergebnisprotokollen zur Weiterarbeit durch die TN nach der synchronen Sitzung und Bereitstellung eigener Lernbausteine und Lernpläne

Vertragsgegenstand

Beschreibung der Tätigkeit	Honorarberechnung/Vertragstext
Vergütung durch Beteiligung pro TN (abweichende Regelung zum regulären Honorarsatz)	
<p>Diese abweichende Regelung kommt vor allem bei Kursleitungen mit außergewöhnlicher Expertise (z. B. Vorträge, Workshops zu beruflichem Spezialwissen, ...) oder Popularität zum Tragen. Honorar bemisst sich an TN-Anzahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilung TN-Beitrag z. B. 70/30 ... • Vergütung plus Bonus ab X TN

Beschreibung der Tätigkeit	Honorarberechnung/Vertragstext
Vergütung von Online-Anteilen durch Beteiligung an TN-Gebühren (Mischkalkulation)	
Vergütung von Präsenzzeiten (On-/Offline) werden mit regulärem Stundensatz vergütet und die asynchronen Phasen durch 25% der TN-Gebühren	[Stundenhonorar] + [25% der TN-Gebühren]
vhs.cloud Begleitung zum Onlinekurs	
Betreuungszeiten, welche kursbegleitend anfallen	[Stundenhonorar] + [10% der TN-Gebühren]
Reine asynchrone Onlinekurse in der vhs.cloud	
Betreuungszeiten innerhalb der Selbstlernzeit	Stundenhonorar für die Laufzeit des Kurses

Beschreibung der Tätigkeit	Honorarberechnung/Vertragstext	Erläuterung/Hinweis
Vergütung von festgesetzten Betreuungszeiten		
→ „Anhang 1: Muster-Honorarvereinbarung Online-Kurs mit asynchroner Betreuung“ auf Seite 12		
Lehrveranstaltungsbegleitende asynchrone Tätigkeit in Form von Sprechstunden in einem Forum	<p>Aufgaben und Leistungen: Tägliche Beantwortung von Fragen der Lernenden in einem Forum mit einem zeitlichen Aufwand von maximal XX Min. pro Woche im Zeitraum XX bis XX.</p> <p>Das Honorar für die benannten Leistungen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Betreuung des Forums nach tatsächlichem Aufwand XX € je 45 Minuten; jedoch insgesamt maximal XX € Der tatsächliche Aufwand für die Betreuung des Forums ist gesondert zu dokumentieren und der Honorarabrechnung beizufügen. 	Ein Onlinekurs besteht aus synchronen und asynchronen Einheiten in Form von vorher festgelegten maximalen Umfängen. Nachweis über tatsächlichen Aufwand ist zu erbringen.

Pauschale Honorarsatzerhöhung

	2 €/UE mehr für Onlinekurse gegenüber Präsenzkursen	Der entstehende Mehraufwand für die Kursleitung in Bezug auf Onlinekurse wird mit 2 €/UE mehr vergütet.
--	---	---

Pauschale Zahlungen für onlinekursbezogene Tätigkeiten

Arbeiten mit einer digitalen Lernplattform (z. B. vhs.cloud) oder einem Konferenz-Tool (z. B. Zoom) werden mit einem Aufschlag vergütet.	Pauschaler Aufschlag für Verwendung einer digitalen Lernumgebung von 1 €.	Beispiel: 10 UE (Kursdurchführung) x 22 € Honorarsatz + 10x1 € Aufschlag für Videokonferenz/Materialintegration in die vhs.cloud = 230,00 €
--	---	--

Beschreibung der Tätigkeit	Honorarberechnung/ Vertragstext	Erläuterung/ Hinweis
Kursvorbereitende Tätigkeit: Einmalige Pauschale für Einarbeitung in vhs.cloud	Zzgl. einmalige Pauschale für Einarbeitung in vhs.cloud: XX € (2 UE/ 180Min)	
Kursvorbereitende Tätigkeit: Einrichtung eines neuen vhs.cloud-Kurses	Zzgl. einmalige Pauschale für Einrichtung eines neuen Kurses in vhs.cloud (Weiternutzung des Kurses evtl. im Folgesemester) : XX € (1 UE/90Min)	

Einmalzahlungen entsprechend konkret geleisteter Mehraufwände

Kursvorbereitende Tätigkeit: Honorar Testphase vhs.cloud pro getesteter Woche	Zzgl. Honorar für Testphase in der vhs.cloud: XX [Anzahl UE x Stundensatz]	Honorar in Anlehnung an Unterrichtszeit des Präsenzkurses je Woche
Zusätzlicher Betreuungsaufwand bei einmaliger zeitlich erheblich geleisteter Betreuung (bspw. aufgrund technischer Probleme während synchroner Durchführung)	Zzgl. Honorar wegen zusätzlichem Betreuungsaufwand: XX [Geschätzter Zeitaufwand] x [Stundensatz]	Zeitaufwand in Absprache mit dem/der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*in (HPM)

3. Lerncontents

Ungeachtet der Frage, ob die Erstellung von Lerncontents nun Bestandteil eines umfassenden Lehrauftrags ist oder ob eine Kursleitung gesondert mit der Erstellung von Lerncontents beauftragt wird, bildet die vertragliche Grundlage hierfür im Regelfall das Werkvertragsrecht.

3.1 Definition Lerncontent

Um eine Definition von Lerncontents vorzunehmen kann ggf. die folgende Eingrenzung hilfreich sein:

- Unter Lerncontents sind Lernmaterialien zu verstehen, die Teilnehmende im Selbststudium bearbeiten können.
- Bezieht sich nur auf Lerncontents, die Kursleitende selbstständig erarbeitet haben und/oder eigenständig zu neuem Lerncontent zusammengestellt haben (kein reiner Fremdcontent von Verlagen etc.)
- Bezieht sich nur auf Lerncontents/Lernmaterial, das den Teilnehmenden zur Erreichung des Lernziels dient.
- Bezieht sich nicht auf lernunterstützende Materialien, reine Dokumentationen (z. B. Protokolle), Präsentationen, Lerncontents/Lernmaterial von Dritten (z. B. Verlagen) und Lehrcontents (Unterrichtskonzepte).
- Es sollten nur Lerncontents erworben werden, welche die vhs über den konkreten Kurs hinaus nutzen kann und die möglichst vielfältig/universell einsetzbar sind.

3.2 Vertragliche Bestandteile von Werkverträgen

Eine zentrale Frage bei der Beauftragung zur Erstellung von Lerncontents stellt die Frage dar, welche Rechte der*die Auftraggeber*in an den Arbeitsergebnissen erhalten soll. Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick zu den wichtigsten Regelungsaspekten in diesem Zusammenhang geben.

1. Rechtlicher Hintergrund (Urheberrecht)

Ausgangspunkt ist, dass Lerncontents als Werk i. S. d. Urheberrechtsgesetzes urheberrechtlich geschützt sein können. Der Kursleitung als „Urheber*in“ des Lerncontents stehen in diesem Fall die alleinigen Verwertungsrechte an dem jeweiligen Lerncontent zu.

2. Einräumung von Nutzungsrechten

Der*die Urheber*in hat jedoch die Möglichkeit, Dritten Nutzungsrechte an den Lerncontents einzuräumen. Hierzu bedarf es eines sog. Lizenzvertrags, in dem festgelegt wird, wer welche Nutzungsrechte in welchem Umfang eingeräumt bekommt. Das Nutzungsrecht kann dabei als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Dabei muss jedoch stets darauf geachtet werden, die Verwendungszwecke, für welche die Nutzungsrechte an dem Lerncontent erworben werden sollen bzw. die beabsichtigten Nutzungsarten möglichst umfassend und detailliert festzulegen. Denn im

Urheberrecht gilt der Grundsatz, dass sich eine Rechteeinräumung – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – stets nur auf den jeweils beabsichtigten Verwendungszweck beschränkt (sog. „Zweckbindungstheorie“, § 31 Abs. 5 UrhG).

Vor diesem Hintergrund ist bei der Einräumung von Nutzungsrechten ein besonderes Augenmerk auf die beabsichtigten Nutzungszwecke und die hierfür notwendigen Nutzungshandlungen zu legen.

Daneben sollten Sie sich im Zweifel stets versichern, dass Ihr*e Vertragspartner*in selbst tatsächlich auch berechtigt ist, Ihnen die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Denn einen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt es nicht. Werden Sie also von einem Dritten aufgrund der Verwendung von Lerncontents in Anspruch genommen, die die Rechte dieses Dritten verletzen, können Sie sich diesem Dritten gegenüber nicht erfolgreich darauf berufen, von Ihrem*er Vertragspartner*in die jeweiligen Nutzungsrechte eingeräumt zu haben.

3.3 Vergütung

Folgende Übersicht zeigt einerseits mögliche Vorgehensweisen bei der Festlegung der Honorarhöhe auf und andererseits fasst sie optionale Kriterien zusammen, welche zur Ermittlung der Honorarhöhe bei Lerncontents hilfreich sein können.

- Vergütung muss laut Urhebergesetz „angemessen“ sein (Urheberrechtsgesetz: § 32 Angemessene Vergütung).
- Kriterien können bspw. sein:
 - Standardfall: Erstellungsaufwand durch die Kursleitung (z. B. Honorarsatz pro UE anlegen)
 - oder: Bearbeitungszeit des Materials durch Teilnehmende
 - Umfang der erworbenen Rechte (je mehr, desto höher die Vergütung):
 - z. B. exklusiv (darf nur die vhs die Contents verwenden?), räumliche oder
 - zeitliche Beschränkung, Weiterlizenzierung möglich etc.
 - Verwendbarkeit/Übertragbarkeit der Werke in andere Kontexte (je universeller einsetzbar, desto höher der Nutzen für die vhs)
 - Aktualität (Spezialwissen vs. veralten die Inhalte schnell?) siehe auch Honorarordnung: „Für die Bemessung der Honorare [...] sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, der Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.“
 - Professionalität/Qualität (Bearbeitung, Design, didaktisches Konzept etc.)
 - Fallen für den Produzierenden Lizenzkosten für Musik, Bilder, etc. an?
 - Einnahmen: Welche Einnahmen sind in den nächsten 10 Jahren zu erwarten > davon 7% (Orientierung Verlage)

3.4 Beispiele zur Vergütung von Lerncontents in Form von Werkverträgen

Auftrag und Leistung	Nutzungsrechte	Freiheit von Rechten Dritter	Vergütung
Beispiel 1: Vertragsauszüge aus einem Werkvertrag zum Thema Webinaraufzeichnung → „Anhang 2: Werkvertrag Webinaraufzeichnung“ auf Seite 16			
<p>Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Aufzeichnung des Webinars „[XXX]“ gem. vorgegebene, Stoffverteilungsplan und unter Verwendung des vorgegebenen Foliensatzes.</p> <p>Der Auftragnehmer liefert eine verwertbare Videodatei als Rohfassung an den Auftraggeber.</p>	<p>Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber exklusiv, zeitlich und räumlich unbeschränkt alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Nutzungs- und Verwertungsrechte gem. §§ 12–27 UrhG einschließlich aller Nebenrechte und einschließlich dem Recht zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten an Dritte auch gegen Entgelt.</p>	<p>Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass durch die Übertragung der Nutzungsrechte an den Auftragnehmer keine Rechte Dritte verletzt werden.</p>	<p>Für die Erstellung des in § 1 genannten Werkes sowie die Übertragung der Rechte gem. § 2 erhält der Auftragnehmer eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von XX,- €.</p>

Beispiel 2: Vertragsmuster Werkvertrag für Lerncontent

Detaillierter Musterwerkvertrag für professionelle Produktionsaufträge inkl. gesonderter Anlagen zu zulässigen Dateiformaten und Nutzungsrechten

- „Anhang 3.1: Muster-Werkvertrag-Lerncontent“ auf Seite 18
- „Anhang 3.2: Muster-Werkvertrag-Lerncontent Nutzungsrechte“ auf Seite 23
- „Anhang 3.3: Muster-Werkvertrag-Lerncontent zulässige Dateiformate“ auf Seite 25

Beispiel 3: Vertragsmuster Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien

→ „Anhang 4: Mustervertrag Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien“ auf Seite 26

Vertragsgegenstand	Vertragstext
Beispiel 4: Vertragsauszüge zum Thema Nutzungsrecht und Urheberrecht	
<p>Werkverträge zur Erstellung von Contents</p> <p>(bspw. digitale Lernbausteine in der vhs.cloud, Konzepte oder auch Filmclips etc.)</p>	<p>Passus Nutzungsrecht: Der*die Auftragnehmer*in überträgt dem Auftraggeber das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Vertragserfüllung. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der gezahlten Vergütung abgegolten.</p> <p>Die Nutzungsrechte schließen das Recht auf Weiterverwendung der Ergebnisse der Vertragserfüllung in Online-Medien und auf Online-Zitationen ein.</p> <p>Beispiel: Erstellung eines Werbeclips für ein neues vhs-Format (Veröffentlichung auf Websites, YouTube-Kanälen etc.). Autor*innen können nicht ihr Urheberrecht ‚abgeben‘. Lösung: der*die Auftragnehmer*in überträgt das uneingeschränkte Nutzungsrecht des Werks.</p> <p>Wenn eine Weitergabe des Produkts an weitere Volkshochschulen vertraglich festgehalten ist, sollte zudem ggf. auch die Art und Weise der Weitergabe formuliert werden, um Transparenz zu gewährleisten.</p>

Vertragsgegenstand	Vertragstext
	<p>Passus Urheberrecht: (...) Der*die Auftragnehmer*in erstellt das Konzept unter der CC BY-SA 4.0-Lizenz</p> <p>Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International, → https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de</p> <p>Hinweis zur Aufnahme der Lizenzierung (CC BY SA 4.) Anstelle von „Konzept“ könnte auch ein „digitaler Lernbaustein im Kursraum XY@XY.vhs.cloud“ oder eine ähnliche Beschreibung digitaler Lerncontents mitsamt inhaltlichen Kriterien stehen.</p> <p>Möglich ist auch, dass im Vertrag vereinbart wird, ob der Auftraggeber in den Lizenzierungsangaben genannt werden möchte. Der*die Autor*in entscheidet selbst, wie er*sie genannt werden soll.</p> <p>Statt Aufnahme der Option wurde eine einfache Vorgabe zur Verwendung erstellt: [Kursleitung XY] für [Auftraggeber XY]: [Werkname] (CC-BY 4.0). (Link zur Lizenz, ggf. Link zur Quelle)</p>

Beispiel 5: Vertragsauszüge zum Thema Nutzungsrecht und Urheberrecht

<p>Werkvertrag über die Erstellung und schriftliche Abgabe einer Konzeption für Fitness/Gymnastik-Online-Unterricht</p> <p>→ „Anhang 5: Werkvertrag Konzeption Onlinekurs I“ auf Seite 28</p> <p>→ „Anhang 5: Werkvertrag Konzeption Onlinekurs II“ auf Seite 33</p>	<p>10 Nutzungsrecht</p> <p>10.1 Die*Der Auftragnehmer*in räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die*der Auftragnehmer*in von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Sie*er stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.</p> <p>10.2 Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit Der*die Auftragnehmer*in Dritte mit Arbeiten betraut, muss sie*er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.</p> <p>10.3 Sofern vom Auftragnehmer personenbezogene Daten selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich dieser, die einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.</p> <p>10.4 Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 10.1, 10.2 und 10.3 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes</p> <p>6 Vergütung</p> <p>6.1 Der*die Auftragnehmer*in erhält für die Erbringung der unter Abschnitt 2 beschriebenen Leistungen sowie für die Übertragung des unbeschränkten Nutzungsrechts (vgl. Punkt 10) eine pauschale Festvergütung in Höhe von XX € einschließlich Mehrwertsteuer für das Werk.</p> <p>6.2 Die Abrechnung erfolgt mit gesonderter Rechnung nach Fertigstellung des Werks.</p> <p>6.3 Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.</p>
--	--

3.5 Beispiele zur Vergütung von Lerncontents in Form von Honorarverträgen

Vertragsgegenstand	Honorarberechnung	Vertragstext
Beispiel 1: Modellrechnung zur Honorarermittlung für Selbstlernkurs mit Lerncontent und synchronen UE		
<p>Honorarvertrag mit zusätzlicher Vereinbarung über eine Miete von Lerncontent</p> <p>Filme und Lernbausteine für vhs.cloud im Rahmen eines Selbstlern-Online-Kurs plus individuelle Lernreflexion und Beratung zum Weiterlernen</p> <p>→ „Anhang 6: Modellrechnung Selbstlernkurs“ auf Seite 38</p>	<p>Grundlage der Berechnung von Honorarhöhen bei Mietung von Lerncontent ist die geschätzte Lernzeit der Teilnehmenden, die den Lerncontent nutzen.</p> <p>Beispiel Modellrechnung Selbstlernkurs Italienisch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung der Bearbeitungsdauer durch TN für Lerncontent in UE 2. Ermittlung der Kursgebühr für Umfang dieser UE, kalkuliert mit 5 TN 3. Ergibt eine Kursgebühr von 47,50 € 4. Betrag aufrunden zu 50,- € und auf die Anzahl Module (in dem Fall 10 Stück) umgerechnet, also 5 € pro Modul. 4,50 € gehen an die KL und 0,50 € bleiben der VHS für die Kosten der vhs.cloud <p>Um den Aufwand für die KL mit der Materialmiete von 45 € pro TN zu decken müssen 28 TN den Kurs besuchen.</p> <p>Hinterlegt wird dies als teilnehmerbezogene Spesenzahlung.</p>	<p>Im Vertrag wird kein festes Honorar aufgeführt (Honorar/UE), sondern es gibt einen vertraglichen Zusatz in folgender Form:</p> <p><i>Lehrkraft erhält zusätzlich für digitales Selbstlernmaterial 4,50 € pro Modul und Teilnehmer*in</i></p> <p>(im Beispiel 10 Module = 45,00 € pro Teilnehmer*in)</p>

Vertragsgegenstand	Honorarermittlung / Vergütung	Hinweis / Anmerkung
Beispiel 2: Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien		
<p>Honorare für die Erstellung von Content</p> <p>→ „Anhang 4: Mustervertrag Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien“ auf Seite 26</p>	<p>Höhe der Pauschale ist abhängig vom Gesamtkonzept bzw. Art des erstellten Contents</p> <ul style="list-style-type: none"> • kursbegleitender Einsatz einer Lernplattform, Blended-Learning-Kurs, Online-Kurs? • Welche Art von Content (Videos, Lernbausteine, Übungen etc.) wird erstellt? • Wie viel Content wird erstellt (z. B. wie viele Videos)? <p>Pauschale kann auch bei Kursausfall gewährt werden</p> <p>Höhe des Honorars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Vergütung • Pauschale von 200–300 € 	<p>Der Vertrag „Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien“ ist abzuschließen. Die Vertragsgestaltung erfolgt immer in Rücksprache mit dem HPM</p>

Vertragsgegenstand	Honorarermittlung / Vergütung	Hinweis / Anmerkung
Beispiel 3: Lernvideos		
Erstellung von Lernvideos, die von Dozent*in in der vhs.cloud eingestellt werden	<p>Wenn ein Video so lange wie der ursprünglich geplante Präsenz-Unterricht ist oder auch kürzer:</p> $[\text{Länge Video}] \times [1,5\text{-facher zeitlicher Faktor*}] \times [\text{Stundensatz}]$ <p>* wegen Schnitt und Upload vhs.cloud, evtl. Erstellung Lernbaustein</p>	Die Abrechnung erfolgt über Rechnungsstellung der Kursleitung mit einem Nachweis der Videos in der vhs.cloud
Beispiel 4: Videocontent je Link		
<p>Feste Vergütung je verkauften Link</p> <p>→ „Anhang 7: Muster Videocontent“ auf Seite 40</p>	Die Erstellung eines Lernvideos wird mit einer festgesetzten Summe je verkauften Link vergütet	Video wird online gestellt und der Videolink wird nach Anmeldung an die jeweiligen TN gesendet, die dieses dann anschauen können.

4. Zusammenfassung

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, ein Gespür für die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten zu entwickeln. Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Erstellung von Lizenzverträgen stets juristisch beraten zu lassen. Dieser Leitfaden kann eine solche Beratung nicht ersetzen.

Für konkrete Fragen oder das Teilen eigener Erfahrungen können Netzwerkgruppen in der vhs.cloud genutzt werden. Im Anhang sind verschiedene Musterverträge, eine exemplarische Honorarberechnung sowie eine Ausarbeitung zum Umgang mit Onlinekursen zusammengestellt.

5. Anhang

Anhang 1: Muster-Honorarvereinbarung Online-Kurs mit asynchroner Betreuung	12
Anhang 2: Werkvertrag Webinaraufzeichnung	16
Anhang 3: 1 Muster-Werkvertrag-Lerncontent 2 Muster-Werkvertrag-Lerncontent Nutzungsrechte 3 Muster-Werkvertrag-Lerncontent zulässige Dateiformate	18 23 25
Anhang 4: Mustervertrag Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien	26
Anhang 5: Werkvertrag Konzeption Onlinekurs I Werkvertrag Konzeption Onlinekurs II	28 33
Anhang 6: Modellrechnung Selbstlernkurs	38
Anhang 7: Muster Videocontent	40
Anhang 8: Vergütung digitaler Kursformate	43

Dozentenvereinbarung

Zwischen dem

[Volkshochschule, Anschrift] vertreten durch

[Name]
Geschäftsführer

und

Anschrift [Name] (nachfolgend als freier Mitarbeiter benannt)
[Anschrift]

wird zum Zwecke der Erfüllung der Lehraufgaben der [Volkshochschule] nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben und Leistungen

Der freie Mitarbeiter erfüllt im Auftrag der [Volkshochschule] Lehraufgaben für die nachfolgende(n) Lehrveranstaltung(en):

Lehrveranstaltung: „“

Termine: ...

Sprechstunden: begleitende Sprechstunden zur o.g. Lehrveranstaltung

Termine: ...

**Aufgaben,
Format, Umfang:**

- Durchführung der Lehrveranstaltungen an o.g. Terminen als synchrones Online-Seminar (Webinar) im Umfang von jeweils [...] Minuten.
- Vermittlung der Lernziele gemäß Curriculum/Stoffverteilungsplan (siehe Anhang)
- Durchführung der Lehrveranstaltungen in der Rolle des „Fachdozenten“ gemäß Durchführungskonzept (siehe Anhang)
- Durchführung der Sprechstunden an o.g. Terminen als synchrone Online-Konferenz im Umfang von jeweils [...] Minuten
- Tägliche Beantwortung von Fragen der Lernenden in einem Forum mit einem zeitlichen Aufwand von maximal [...] Minuten pro Woche im Zeitraum [...] bis [...].

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, den hiermit übernommenen Lehrauftrag gewissenhaft und sorgfältig unter Beachtung des neuesten Fachwissens und der Anforderungen an die Bildungsarbeit mit Erwachsenen auszuführen, sich in Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen ständig weiterzubilden und sich jederzeit über einschlägige Veränderungen des Fachgebietes zu informieren sowie diese in Abhängigkeit vom Veranstaltungs- bzw. Kursziel zu vermitteln.

Der Auftraggeber stellt dem freien Mitarbeiter zur Erfüllung des Lehrauftrages alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Der freie Mitarbeiter sichert zu, keinerlei wirtschaftliche Werbung für sich oder Dritte zu betreiben und rechtsgeschäftliche Äußerungen im Namen des Auftraggebers zu unterlassen.

§ 2 Vergütung

Das Honorar für die in § 1 benannten Leistungen beträgt

- für die Durchführung der Lehrveranstaltungen: _____ EUR
- für die Durchführung der Sprechstunden: _____ EUR
- für die Betreuung des Forums
nach tatsächlichem Aufwand _____ EUR je 45 Minuten;
jedoch insgesamt maximal _____ EUR

Soweit der freie Mitarbeiter umsatzsteuerpflichtig ist, beinhaltet das Honorar die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Das Honorar wird fällig, sobald durch den freien Mitarbeiter alle in § 1 vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind.

Das Honorar ist innerhalb von 4 Monaten nach Fälligkeit gegenüber dem Auftraggeber durch beiliegende Honorarabrechnung geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Honoraranspruch. Der tatsächliche Aufwand für die Betreuung des Forums ist gesondert zu dokumentieren und der Honorarabrechnung beizufügen.

Besondere Leistungen, die über das Ausmaß des hier vereinbarten Lehrauftrages hinausgehen, sind besonders zu honorieren. In diesem Fall muss die besondere Honorierung vorher schriftlich vereinbart werden. Ein darüber hinausgehender Ersatz- bzw. Vergütungsanspruch besteht nicht.

§ 3 Aufwendungsersatz

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz seitens des freien Mitarbeiters besteht nicht.

In Ausnahmefällen vom freien Mitarbeiter geltend gemachte außergewöhnliche Aufwendungen bedürfen zu ihrer Fälligkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung, die zur Anlage dieses Lehrauftrages gemacht ist.

Die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Weisungsgebundenheit/Arbeitszeit

Der Auftraggeber hat gegenüber dem freien Mitarbeiter keine Weisungsbefugnis, da er freie Mitarbeiter den Lehrauftrag im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erfüllt.

Die Arbeitszeit des freien Mitarbeiters ist bezüglich ihrer Gestaltung, soweit es die Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen betrifft, frei zu gestalten.

Der freie Mitarbeiter kann jede Art von anderen bzw. Nebentätigkeiten durchführen.

Bei diesem Vertrag handelt es sich um ein selbstständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis. Vom Auftraggeber werden somit keine Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuern abgeführt. Diesbezügliche Steuerpflichten hat der freie Mitarbeiter mit dem zuständigen Finanzamt selbst zu regeln.

§ 5 Haftung

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, am zur Verfügung gestellten Veranstaltungsort Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen, Lehr- und Lernmittel sowie sonstige Gegenstände und Räumlichkeiten (auch virtuelle Räume) pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.

Für den Fall, dass er freie Mitarbeiter schuldhaft an den oben genannten Gegenständen und Ausstattungen einen Schaden verursacht, für den der Auftraggeber von Dritten haftbar oder schadenersatzpflichtig gemacht wird, verpflichtet sich der freie Mitarbeiter zum Schadenersatz.

Der freie Mitarbeiter haftet auch für Personenschäden im Rahmen dieses Vertrages, die er schuldhaft verursacht bzw. herbeigeführt hat. Der Auftraggeber haftet nicht für Personenschäden, die der freie Mitarbeiter nach Maßgabe des Satzes 1 dieses Absatzes verursacht bzw. die bei ihm selbst entstehen. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein Aufrechnungsrecht gegen die Honorarforderung zu.

§ 6 Rücktritt

Die Vereinbarung ist für eine oder mehrere der in § 1 genannten Lehrveranstaltungen unwirksam, wenn sich für die betreffende Lehrveranstaltung nicht so viele Personen angemeldet haben, dass die Mindestteilnehmerzahl von **1 Teilnehmenden** erreicht wurde. In diesem Fall kann der Auftraggeber jeder Zeit von der Vereinbarung zurücktreten. Ein Anspruch auf Honorar des freien Mitarbeiters gegen den Auftraggeber entsteht nicht.

§ 7 Geheimhaltung, Sorgfalt, Nutzungsrechte

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Der freie Mitarbeiter wird die im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit übertragenen Unterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und nach Ende des Vertrages an den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückgeben.

Die für das Projekt zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere das Curriculum/Stoffverteilungsplan, Durchführungskonzept, Erklärvideos, Kursräume sowie Zugangsdaten dürfen ausschließlich im Rahmen der in § 1 benannten Lehrveranstaltungen zum darin vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung der Materialien ist untersagt. Alle Urheber- und Verwertungs- und Nutzungsrechte an den Materialien verbleiben beim Auftraggeber.

§ 8 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet mit der Erfüllung des in § 1 bezeichneten Lehrauftrages.

Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der Lehrauftrag nicht oder schlecht erfüllt wird. Der Kündigung durch den Auftraggeber kann nicht dergestalt begegnet

werden, als dass der freie Mitarbeiter vom Auftraggeber verlangt, die Schlecht- bzw. Nichterfüllung des Lehrauftrages nachzuweisen.

Im Übrigen bleiben die Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen unberührt. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 9 Versicherungen

Steuern und sonstige Beiträge im Rahmen freiwilliger Versicherungen usw. führt der freie Mitarbeiter selbst ab.

Eine Haftung des Auftraggeber für rückständige Beiträge oder Verletzung der steuerlichen Pflichten ist ausgeschlossen.

Die eventuelle Haftung bzw. Schadenersatzpflicht des Auftraggeber ist auf Leistungen der beim Auftraggeber unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Sollte eine der vorstehenden Vorschriften unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien eine neue zu schaffen, die inhaltlich der unwirksamen am nächsten kommt.

Sollte eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Gültigkeit der anderen Vorschriften und des Vertrages insgesamt unberührt.

Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung des Vertrages ist nur durch Einhaltung der Schriftform möglich, das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Als Erfüllungsort für diesen Vertrag gilt [...]. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand [...] als vereinbart.

[Ort, Datum]

.....
Freier Mitarbeiter

.....
Volkshochschule

[→ zurück zu „Vergütung von festgesetzten Betreuungszeiten“ auf Seite 4](#)

Werkvertrag „[XXX]-Webinaraufzeichnung“

Zwischen

[Volkshochschule],

[Anschrift]

vertreten durch [Name]

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

[Name]

[Anschrift]

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Auftrag und Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Aufzeichnung des Webinars „[XXX]“ gem. vorgegebene, Stoffverteilungsplan und unter Verwendung des vorgegebenen Foliensatzes.

Der Auftragnehmer liefert eine verwertbare Videodatei als Rohfassung an den Auftraggeber.

§ 2 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber exklusiv, zeitlich und räumlich unbeschränkt alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Nutzungs- und Verwertungsrechte gem. §§ 12 – 27 UrhG einschließlich aller Nebenrechte und einschließlich dem Recht zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten an Dritte auch gegen Entgelt.

§ 3 Freiheit von Rechten Dritter

Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass durch die Übertragung der Nutzungsrechte an den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 4 Vergütung

Für die Erstellung des in § 1 genannten Werkes sowie die Übertragung der Rechte gem. § 2 erhält der Auftragnehmer eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von **xxx,00 EUR**.

Soweit der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist, beinhaltet die Vergütung die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Die Vergütung Honorar wird fällig, sobald durch den Auftragnehmer alle in § 1 vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind.

Die Vergütung ist per Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber bis [...] geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Vergütungsanspruch.

§ 5 Geheimhaltung, Sorgfalt, Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die vertraglichen Inhalte auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien eine neue zu schaffen, die inhaltlich der unwirksamen am nächsten kommt.

Sollte eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Gültigkeit der anderen Vereinbarungen und des Vertrages insgesamt unberührt.

Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung des Vertrages ist nur durch Einhaltung der Schriftform möglich, das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Als Erfüllungsort für diesen Vertrag gilt [Ort]. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand [Ort] als vereinbart.

[Ort, Datum]

[Name]
Auftragnehmer

[Name]
Geschäftsführer SVV

[→ zurück zu „Beispiel 1: Vertragsauszüge aus einem Werkvertrag zum Thema Webinaraufzeichnung“ auf Seite 7](#)

Werkvertrag

zwischen

Volkshochschule Musterstadt

- nachfolgend: Auftraggeber -

und
Auftragnehmer XY

- nachfolgend: Auftragnehmer -

1. Inhalt der Leistung

(1) Der Auftragnehmer wird beauftragt, für den Auftraggeber die nachfolgende/n Leistung/en zu erbringen:

Erstellung von ??? Lernmodulen zum Thema „Es war einmal“: Umsetzung der gelieferten Konzeption sowie ggf. gelieferten Sprechtexten, in Form von Screencasts, Podcasts, Erklärfilmen, Videosequenzen, Animationen oder sonstigen Visualisierungsformen, Endproduktion inkl. **Bereitstellung in den Formaten gemäß Anlage 1 „Dateiformate“**.

Videos sind grundsätzlich in der höchsten Auflösung, mindestens aber 1080p, im CLEAN-Format als MP4 zu liefern.

Die DIRTY-Version ist grundsätzlich in drei Auflösungen zu liefern:

- a) Original-Auflösung, mindestens aber 1080p
- b) 720p
- c) 720p weboptimiert

(1) Zu erstellende Screencasts sind gemäß dem Musterformat in Camtasia (mindestens 2020) zu erstellen. Das komplette Camtasia-Projekt ist gemäß Muster-Projekt-Ordner bei Leistungsabschluss zu übergeben. Bei Verwendung anderer Software ist eine Version des fertigen Cleanbeitrages einmal als Video-Datei und einmal als Audio-Datei zu liefern.

(2) Der Auftragnehmer hat die geschuldete Leistung persönlich zu erbringen. Die Beauftragung oder der Einsatz eines Dritten ist in sofern zulässig, als das der Auftragnehmer für die Absicherung der geforderten Nutzungsrechte erforderliche Maßnahmen ergreift.

(3) Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die vhs die aus dem Auftrag resultierende/n Leistung/en (nachfolgend: „Leistungsergebnis“) umfangreich, auch zu kommerziellen Zwecken nutzen darf. Näheres regelt Ziffer II.

II. Rechteeinräumung

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein, das Leistungsergebnis oder Teile desselben für eigene, nicht kommerzielle wie auch kommerzielle Zwecke zu nutzen und öffentlich zugänglich zu machen, sofern sich aus dem vorliegenden Auftrag nichts anderes ergibt. Dies schließt auch das Recht ein, das Leistungsergebnis zu aktualisieren, an neue Bedürfnisse anzupassen oder in anderer Weise zu bearbeiten.

Das Recht des Auftragnehmers, Inhalte des Leistungsergebnisses in eigener Person weiterhin zu nutzen, bleibt unberührt. Untersagt ist jedoch eine Nutzungsüberlassung des Leistungsergebnisses - ganz oder teilweise - an Dritte sowie eine Veröffentlichung durch den Auftragnehmer in eigenen sowie dritten Publikationsmedien.

Reichweite und Umfang der Nutzung werden wie folgt spezifiziert:

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits Unterlizenzen zur Nutzung des Leistungsergebnisses in dem in Ziffer II. Absatz (1) beschriebenen Umfang zu erteilen, insbesondere zu Gunsten von Bildungsträgern und/oder deren Dozenten/Tutoren (unabhängig von deren Rechtsstellung als Angestellte oder freie Mitarbeiter). Eine

Werk / Produkt	Reichweite			Datenträger / Nutzungsort			
	Lokal	Über Regional	Unbeschränkt	LMS	Websites Bildungsträger in NDS und AEWB	Streamingportal	Mobile Datenträger
Mindestens 15 Lernmodule zum DigComp 2.1			X	X	X	X	X

Lizenzgebühr für derartige Unterlizenzierungen wird der Auftraggeber nicht verlangen.

Der Auftraggeber wird außerdem vor der Unterlizenzierung mit dem Unterlizenznehmer vereinbaren, dass eine Nutzung durch den Unterlizenznehmer ausschließlich zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgen darf. Als kommerzieller Zweck gelten nicht das öffentliche Zugänglichmachen sowie die Verbreitung des Leistungsergebnisses gegen Zahlung einer Schutzgebühr, die lediglich der Deckung von Anschaffungs- und Herstellungskosten dient.

(3) Die Nutzungsrechte nach Ziffer (1) und (2) werden auch für alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt.

III. Werklohn bzw. Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält, wenn Gegenstand dieses Vertrags die Erstellung eines Werks ist (Werkvertrag) ein pauschales Honorar in Höhe von **??,00 €** (inkl. etwaiger Mehrwertsteuer). Das Honorar ist fällig mit Erbringung der Leistung und Prüfung einer vom Auftragnehmer zu erstellenden Rechnung.

(2) Mit Erbringung des vereinbarten Honorars sind sämtliche Rechteerläumungen (Ziffer 11.) und alle anfallenden Kosten (z.B. Telefon und Internetgebühren, Büromaterial etc.) abgegolten. Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung. Vom Auftraggeber werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abgeführt; dies ist allein Aufgabe des Auftragnehmers.

IV. Datenschutz und Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm aufgrund dieses Vertrages zugänglich gemachten Unterlagen und Interna der Volkshochschule vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber hierüber Stillschweigen zu bewahren, auch bei Beendigung dieses Vertrages. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages sämtliche zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen an die Volkshochschule herauszugeben. Gespeicherte Daten sind zu löschen, angefertigte Kopien und Abschriften zu vernichten.

Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen wird ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu und weist auf Verlangen nach, Urheber des Leistungsergebnisses bzw. entsprechender Rechteinhaber zu sein und damit zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an Leistungsergebnis berechtigt zu sein. Sollte gleichwohl die Einwilligung Dritter erforderlich sein, so wird der Auftragnehmer eine Einwilligungserklärung der vhs unaufgefordert vor Ablieferung des Leistungsergebnisses vorlegen.

V. Korrekturen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von der vhs gewünschte Korrekturen, bis zum Abschluss der Leistungserbringung ohne besondere Vergütung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Im Falle zeitlicher Verzögerung gehen hierdurch verursachte Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

VI. Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag endet am [Tag Monat Jahr]

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist [Ort eintragen].

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.

Musterstadt, den _____

(Auftraggeber)

.....,den _____

(Auftragnehmer)

[→ zurück zu „Beispiel 2: Vertragsmuster Werkvertrag für Lerncontent“ auf Seite 7](#)

Anlage 1 – Dateiformate für Lieferung von Lernmodulen

A. Video

a) Videoformat:

1x hochauflösendes MP4 (mind. H264)-Format, mindestens FullHD, 1920x1080p, Audio 16 oder 32Bit, 44,1kHz oder 48kHz,

1x weboptimiertes MP4 (mind. H264)-Format, HD-Video, 1280x720, Audio 16 oder 32 Bit, 44,1kHz oder 48kHz

b) CLEAN Sequenz

beinhaltet keinerlei Insertierungen!

Das bedeutet: keine Texteinblendungen, keine Logos im Bild eingeblendet.

Bereitstellung ohne Sprecher und ohne Musik.

c) DIRTY Sequenz

Die (Endschnitt) DIRTY-Version ist mit der endgültigen Tonmischung inklusive Sprecher, Musik und Geräuschen in den Formaten 1080p, 720p UND 720p-weboptimiert zu liefern. Alle Texteinblendungen, Bauchbinden usw. sind gemäß Corporate Design der vhs anzufertigen.

d) SAFE-TITEL

Der Safe Title-Bereich ist zwingend einzuhalten, damit Schrifteinblendungen oder Bild im Bild Effekte auf jedem Display vollständig zu sehen sind.

B. AUDIO

a) Audio-Format

1x unkomprimiertes WAV-Format (16 oder 32Bit 44,1kHz),

1x MP3 (256KBit/s, 44,1kHz)

C. OFFICE-DOKUMENTE

Alle aktuellen Microsoft-Office-Formate (WORD, EXCEL und POPWERPOINT immer zusätzlich im PDF-Format.

D. PDF

PDF-Dateien müssen der ISO 32000 entsprechen.

[Hinweis: Ab der Microsoft-Word-Version 2013 können PDF-Dateien in Word-Dateien direkt im Programm umgewandelt werden.]

Bei Grafiken müssen Transparenzen beinhalten können. Weiterhin müssen die PDF-Dateien optionalen oder schaltbaren Inhalt (in der Acrobat-Bedienungsfläche als Ebenen bezeichnet), enthalten können, sowie die Unterstützung von ICC-Profilen und OpenType-Schriften gewähren.

Schriften (mit Ausnahme von Pixelschriften) und Vektorgrafiken müssen beliebig ohne Qualitätsverlust vergrößert werden können.

Die PDF-Dateien dürfen keinen Dokumentenschutz oder eine Verschlüsselung enthalten. Auch wenn ein benötigtes Benutzerpasswort mitgeliefert wird, gibt es keinerlei Ausnahmen zum Verbot der Schutzmaßnahmen.

E. Bilddateien

Als Bildformate sind JPEG, PNG und GIF zulässig.

Zusätzlich können die „Rohmaterialien“ gerne auch als PSD-, AI- oder INDD-Format

F. Modulformate

Selbstständig laufende Lernmodule müssen mindestens Scorm 1.2- und/oder xAPI-konform sein.

[→ zurück zu „Beispiel 2: Vertragsmuster Werkvertrag für Lerncontent“ auf Seite 7](#)

Anlage 2 - Nutzungsrechte

A. Lizenzierung

Der erstellte Content ist dem Auftraggeber lizenzfrei zugänglich zu machen. Sämtliche Nutzungsrechte gehen allein an den Auftraggeber über. Die persönliche Nutzung bleibt davon unberührt.

Der Auftraggeber kann sämtliche Materialien zentralisieren und unter einer Creative Commons Lizenz lizenzieren, um diese als OER der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Jegliches Branding in Text Bild und Ton ist untersagt.

B. Rechtfreigaben Dritter

Sämtliche Rechtfreigaben Dritter , wie z. B. Persönlichkeitsrechte auf Fotos und in Videos abgebildeter Personen, müssen mitgeliefert werden. Bei Kindern ist die Einverständniserklärung zum Recht am eigenen Bild von BEIDEN Erziehungsberechtigten mitzuliefern.

[→ zurück zu „Beispiel 2: Vertragsmuster Werkvertrag für Lerncontent“ auf Seite 7](#)

Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien

zwischen
Volkshochschule XY
Adresse

- im Folgenden „vhs“ -

und

Herrn/Frau
Adresse

- im Folgenden "Kursleitung" -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die vhs hat zusammen mit der freiberuflichen Kursleitung den Online-Kurs**(Titel/Beschreibung)** erarbeitet und dieser Online-Kurs soll auf der **Lernplattform****(Name der Lernplattform)** der vhs im Internet und anderen internen Netzen eingebunden werden und von Kursteilnehmern der vhs genutzt werden können. Die hierfür erforderlichen Rechte sollen durch diesen Vertrag von der vhs erworben werden.
- (2) Die konkreten Materialien, das heißt Texte, Bilder und Videos des oben genannten Online-Kurses hat die Kursleitung alleine erstellt. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass die konkreten Materialien des oben genannten Online-Kurses zugunsten der Kursleitung in Deutschland urheberrechtlich geschützt sind.

§ 2 Rechte

- (1) Zur Verwirklichung des in § 1 Abs. 1 genannten Zweckes räumt die Kursleitung der vhs hiermit folgende nicht ausschließlichen Nutzungsrechte ein:
 - (a) Das Recht zur Einspeicherung der Texte, Bilder und Videos in die in § 1 Abs.1 genannten Lernplattformen;
 - (b) Das Recht, die vertragsgegenständlichen Texte, Bilder und Videos in der in § 1 Abs. 1 genannten Weise der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugänglich zu machen (Recht der Öffentlich-Zugänglichmachung).
- (2) Die Rechtseinräumung umfasst neben der Einbindung in die Lernplattformen gemäß der in § 2 Abs. 1 genannten Nutzungsrechte auch die Nutzung durch andere Volkshochschulen. Sie ist insbesondere nicht auf Nutzungen im freien Internet beschränkt, sondern kann auch in andere interne Netze eingebunden werden.
- (3) Die Nutzungsrechtseinräumung umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind oder werden, auch wenn sie erst aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich an den vertragsgegenständlichen Materialien entstehen oder erst nachträglich bekannt werden.
- (4) Die Kursleitung ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags, insbesondere zum Zwecke der Eigenwerbung und auf der vertragsgegenständlichen Webseite selbst auf ihre Urheberrechte mit einem Urhebervermerk hinzuweisen.

§ 3 Haftung

Die Kursleitung versichert und steht dafür ein, dass sie Inhaberin der vertragsgegenständlichen Materialien, d.h., Texte, Bilder und Videos ist.

§ 4 Vertrags- und Lizenzdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung und läuft für die Dauer von.....(Vertragsdauer).
- (2) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.

§ 5 Vergütung

Für die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag erhält die Kursleitung eine einmalige Pauschallizenzgebühr in Höhe von brutto(Betrag) €.

§ 6 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, über die Bestimmungen dieses Vertrages sowie über alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen auch nach Ablauf der Lizenzdauer Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise, redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.
- (3) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit dem Recht eines Dritten belastet werden, soweit der Schuldner dem nicht ausdrücklich zustimmt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
- vhs-

.....
- Kursleitung -

→ zurück zu „Beispiel 3: Vertragsmuster Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien“ auf Seite 7
→ zurück zu „Beispiel 2: Vereinbarung von Nutzungsrechten für digitale Kursmaterialien“ auf Seite 9

Werkvertrag über die Erstellung eines Konzeptes für online-Lernen

Werkvertrag

Zwischen der

als **Auftraggeber**

und

Herrn

als **Auftragnehmer/-in**

wird folgender **Werkvertrag** geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung werkvertraglicher Leistungen durch den / die Auftragnehmer/-in.

2. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebenen werkvertraglichen Leistungen (nachfolgend - Leistungen - genannt) aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert:

Der Auftragnehmer wird beauftragt, die Konzeption für Fitness/Gymnastik-Online-Unterricht zu entwickeln und schriftlich abzugeben.

- Die geplanten Kurse umfassen mindestens 10 Kurstermine mit 60 Minuten je Einheit.
- Es soll eine geeignete Lernplattform gefunden werden.
- Kursinhalt: Der Dozent vermittelt online Gymnastik, Bewegungsschulung, Haltungs- und Entspannungsübungen.

Die Online-Kurs-Konzeption besteht aus einer Definition und Beschreibung der Lernziele, Lerninhalte und Lernmethoden und soll als Vorlage geeignet sein, damit vhs-Dozentinnen und -Dozenten dieses Kursniveau als Distanz-Lernen unterrichten können.

Die Leistungen sind bis zum 28.08.2020 als Leseexemplar in einer Entwurfsfassung einzureichen. Nach Rückmeldung des Auftraggebers ist die Online-Kurs-Konzeption bis zum 03.09.2020 zu finalisieren und als Word-Datei einzureichen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.

Werkvertrag über die Erstellung eines Konzeptes für online-Lernen

3 Ausführung des Projektes

- 3.1 Der/Die Auftragnehmer/-in gestaltet ihre Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Auftragnehmers gewahrt.
- 3.2 Bei der Bemessung der Leistung gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer/-in) davon aus, dass der Aufgabenkreis gleichbleibt. Bei zusätzlichen Aufgaben oder einer Reduzierung der Aufgaben sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.

4 Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- 4.1 Die Erbringung der Leistungen durch den/die Auftragnehmer/-in muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen, gesetzlichen und insbesondere gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.
- 4.2 Der/Die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom Auftraggeber festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- 4.3 Der/Die Auftragnehmer/-in wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist sie jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch Der/Die Auftragnehmer/-in bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit der Auftraggeber diese Daten selbst erhoben hat, sie in seinem Auftrag erhoben wurden oder ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihm noch verfügbar sind.

6 Vergütung

- 6.1 Der/Die Auftragnehmer/-in erhält für die Erbringung der unter Abschnitt 2 beschriebenen Leistungen sowie für die Übertragung des unbeschränkten Nutzungsrechts (vgl. Punkt 10) eine pauschale Festvergütung
in Höhe von **xxx EUR**
einschließlich Mehrwertsteuer für das Werk.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt mit gesonderter Rechnung nach Fertigstellung des Werks.
- 6.3 Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

7 Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.
Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang.

8 Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem/der Auftragnehmer/-in.

Werkvertrag über die Erstellung eines Konzeptes für online-Lernen

9 Abnahme / Fristüberschreitung

- 9.1 Für die Erbringung der Leistungen durch den/die Auftragnehmer/-in wird ein Terminplan vereinbart (siehe Punkt 2). Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgeändert werden.
- 9.2 Der/Die Auftragnehmer/-in hat die ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zur Abnahme vorzulegen.
- 9.3 Werden die angegebenen Fristen überschritten, so hat der/die Auftragnehmer/-in dies in jedem Fall unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alles zu unternehmen, um den Terminverzug aufzuholen.
- 9.4 Terminverzögerungen, die auf Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für den/die Auftragnehmer/-in dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

10 Nutzungsrecht

- 10.1 Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Auftragnehmerin von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Sie stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.
- 10.2 Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit Der/Die Auftragnehmer/-in Dritte mit Arbeiten betraut, muss sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.
- 10.3 Sofern vom Auftragnehmer personenbezogene Daten selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich dieser, die einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.
- 10.4 Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 10.1, 10.2 und 10.3 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes

11 Gewährleistung

- 11.1 Der/Die Auftragnehmer/-in haftet dem Auftraggeber nach Werkvertragsregelung.
- 11.2 Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag beginnt mit der Vereinbarungsunterzeichnung. Er endet mit der Abnahme des Werkes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- 12.2 Auftraggeber und Auftragnehmerin können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
 - b) Leistungsverzug
- 12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der/die Auftragnehmer/-in den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

Werkvertrag über die Erstellung eines Konzeptes für online-Lernen

- 12.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der/die Auftragnehmer/-in zu vertreten hat, so steht ihr nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 12.5 Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch Der/Die Auftragnehmer/-in zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund des Vertragsverhältnisses erwachsen.

13 Haftungsausschluss

- 13.1 Der Auftraggeber darf aufgrund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- 13.2 Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- 13.3 Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Sie hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen frei.
- 13.4 Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen Der/Die Auftragnehmer/-in und/oder ihre Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an ihre Arbeitnehmerin. Der/Die Auftragnehmer/-in sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in ihrem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt Der/Die Auftragnehmer/-in auch für ihre Subunternehmen ab. Der/Die Auftragnehmer/-in räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
- 14.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Die vorliegende Vereinbarung nebst Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar.
- 15.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305bBGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.
- 15.3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 15.4 Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Werkvertrag über die Erstellung eines Konzeptes für online-Lernen

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren _____ als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

_____, den _____, den _____

Direktor

Muster

→ zurück zu „Beispiel 5: Vertragsauszüge zum Thema Nutzungsrecht und Urheberrecht“ auf Seite 8

Werkvertrag

Werkvertrag

Zwischen der

als **Auftraggeber**

und

Frau Dr.

als **Auftragnehmer/-in**

wird folgender **Werkvertrag** geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung werkvertraglicher Leistungen durch den / die Auftragnehmer/-in.

2. Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin führt die in diesem Vertrag beschriebenen werkvertraglichen Leistungen (nachfolgend - Leistungen - genannt) aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert:

Die Auftragnehmerin wird beauftragt, die Konzeption für Aquarellkurse

- a) als reine online-Kurse
- b) als flexible Kursformate, welche das Online-Lernen mit dem Präsenz-Unterricht verknüpfen zu entwickeln und schriftlich abzugeben.

Berücksichtigt werden sollen möglichst niedrighschwellige technische Anforderungen für die Teilnehmenden.

Es sollte die Plattform zoom genutzt werden.

Die Kurs-Konzeption besteht aus einer Definition und Beschreibung der Anpassung von Lernmethoden und Abläufen im Hinblick auf die Erreichung der bereits definierten Lernziele. Dies umfasst auch die Konzeption verschiedener Verfahren:

- a) die Umstellung eines analogen Kurses auf online-Lernen vor Kursbeginn
- b) eine flexible Kursplanung mit analog wie digital stattfindenden Kursterminen.

Die Kurse sollen mindestens 10 Unterrichtsstunden umfassen, entweder als Blockveranstaltung oder wöchentlich terminierter Kurs.

Die Leistungen sind bis zum 09.09.2020 als Leseexemplar in einer Entwurfsfassung einzureichen. Nach Rückmeldung des Auftraggebers ist die Online-Kurs-Konzeption bis zum 11.09.2020 zu finalisieren und als Word-Datei einzureichen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.

Werkvertrag

3 Ausführung des Projektes

- 3.1 Der/Die Auftragnehmer/-in gestaltet ihre Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Auftragnehmers gewahrt.
- 3.2 Bei der Bemessung der Leistung gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer/-in) davon aus, dass der Aufgabenkreis gleichbleibt. Bei zusätzlichen Aufgaben oder einer Reduzierung der Aufgaben sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.

4 Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- 4.1 Die Erbringung der Leistungen durch den/die Auftragnehmer/-in muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen, gesetzlichen und insbesondere gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.
- 4.2 Der/Die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom Auftraggeber festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- 4.3 Der/Die Auftragnehmer/-in wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist sie jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch Der/Die Auftragnehmer/-in bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit der Auftraggeber diese Daten selbst erhoben hat, sie in seinem Auftrag erhoben wurden oder ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihm noch verfügbar sind.

6 Vergütung

- 6.1 Der/Die Auftragnehmer/-in erhält für die Erbringung der unter Abschnitt 2 beschriebenen Leistungen sowie für die Übertragung des unbeschränkten Nutzungsrechts (vgl. Punkt 10) eine pauschale Festvergütung
in Höhe von **xxx EUR**
einschließlich Mehrwertsteuer für das Werk.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt mit gesonderter Rechnung nach Fertigstellung des Werks.
- 6.3 Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

7 Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.
Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang.

Werkvertrag

8 Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem/der Auftragnehmer/-in.

9 Abnahme / Fristüberschreitung

- 9.1 Für die Erbringung der Leistungen durch den/die Auftragnehmer/-in wird ein Terminplan vereinbart (siehe Punkt 2). Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgeändert werden.
- 9.2 Der/Die Auftragnehmer/-in hat die ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zur Abnahme vorzulegen.
- 9.3 Werden die angegebenen Fristen überschritten, so hat der/die Auftragnehmer/-in dies in jedem Fall unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alles zu unternehmen, um den Terminverzug aufzuholen.
- 9.4 Terminverzögerungen, die auf Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für den/die Auftragnehmer/-in dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

10 Nutzungsrecht

- 10.1 Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Auftragnehmerin von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Sie stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.
- 10.2 Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit Der/Die Auftragnehmer/-in Dritte mit Arbeiten betraut, muss sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.
- 10.3 Sofern vom Auftragnehmer personenbezogene Daten selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich dieser, die einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.
- 10.4 Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 10.1, 10.2 und 10.3 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes

11 Gewährleistung

- 11.1 Der/Die Auftragnehmer/-in haftet dem Auftraggeber nach Werkvertragsregelung.
- 11.2 Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag beginnt mit der Vereinbarungsunterzeichnung. Er endet mit der Abnahme des Werks, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- 12.2 Auftraggeber und Auftragnehmerin können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
 - b) Leistungsverzug
- 12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der/die Auftragnehmer/-in den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen,

Werkvertrag

jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

- 12.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der/die Auftragnehmer/-in zu vertreten hat, so steht ihr nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 12.5 Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch Der/Die Auftragnehmer/-in zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund des Vertragsverhältnisses erwachsen.

13 Haftungsausschluss

- 13.1 Der Auftraggeber darf aufgrund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- 13.2 Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- 13.3 Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Sie hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen frei.
- 13.4 Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen Der/Die Auftragnehmer/-in und/oder ihre Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an ihre Arbeitnehmerin. Der/Die Auftragnehmer/-in sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in ihrem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt Der/Die Auftragnehmer/-in auch für ihre Subunternehmen ab. Der/Die Auftragnehmer/-in räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
- 14.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Die vorliegende Vereinbarung nebst Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar.
- 15.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305bBGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.
- 15.3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 15.4 Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Werkvertrag

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren _____ als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

den

den

.....

.....

Direktor

Muster

→ zurück zu „Beispiel 5: Vertragsauszüge zum Thema Nutzungsrecht und Urheberrecht“ auf Seite 8

Italienische Grammatik in kleinen Dosen - Selbstlernprogramm plus persönliche Lernreflexion mit KL
 Liste mit Modulen = Lernfilme 15-20 Min + 2 Lernbausteine pro Film mit automatischer Korrektur und Hinweisen, Erklärungen können mehrfach durchlaufen werden
 Einzelunterricht: 2 UE Lernreflexion und Beratung zum Weiterlernen in einer Modulreihe (egal, ob 10 oder 5)

	abgelehnt		A		B	
	10 Module	1 UE KL	10 Module	2 UE KL	5 Module	2 UE KL
Materialmiete pro Modul mit Lernbaustein an KL	4,50 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	22,50 €	
Verfügungstellen Plattform VHS pro Modul	0,50 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	2,50 €	
KL Honorar pro UE (min/max 1/1)	20,00 €	20,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	
Deckungsbeitrag inkl. Verwaltungspauschale	10,00 €	10,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €	
TN -Gebühr		80,00 €	110,00 €	110,00 €	55,00 €	

Materialmiete wurde errechnet aufgrund der für die TN zu nutzenden Lernzeit bei den Filmen und den Lernbausteinen, die der Unterrichtszeit von 8 UE entspricht und für einen Kurs mit 5 TN umgelegt; Preis für einen solchen Kurs wäre 47,50 €. Aufgerundet auf 50,00 €, durch 10 = 5,00 € pro Modul für das Lernmaterial. Davon gehen 4,50 an KL und 0,50 an VHS.

TN bringt 8 UE für die Filme und Lernbausteine auf und nutzt in 2 UE die Lernreflexion. Das macht 10 UE. Würden wir ihm diese als Einzelunterricht anbieten, dann würden ihn diese 10 UE 274 € kosten. Unser Modell ist daher für ihn günstiger.

TN Sicht: Sprachkurs für min 1 kalkuliert (125 % + Verwaltungskostenpauschale)
 Filme ca. 20 Min
 Lernbausteine je Modul 2 x ca. 5-10 Min
 Lernreflexion

Geschätzte Bearbeitungszeit durch TN
 200 min = 4,4 UE
 160 min = 3,6 UE
 45 min = 1,0 UE
 9 UE = 247,00 €

	1/3 Abzug Vorbereitg.	3/20 = (13,33 €/UE)	2,42 €
KL Sicht			
Filmpool erstellen (pro Film ca. 3 Std/4UE) 1800 min = 40 UE	40	800,00 €	533,20 €
Lernbausteine erstellen (2 pro Film, je 2 Std. = 4Std/5,33 UE) 2400 min = 53 UE	53	1.060,00 €	706,49 €
TN-Zahl	93	1.860,00 €	1.239,69 €
		41,33	27,55
			5

Vorbereitungszeit der KL für die Materialien sind 93 UE, das sind 1860,00 € bekäme sie die komplette Vorbereitungszeit mit 20 €/UE vergütet bekäme. Das heißt 41 TN wären nötig. Bei einem Standard-Präsenzkurs wird Vorbereitungszeit nicht vergütet. Diese mit 1/3 Abzug berechnet bedeutet eine zeitliche Vergütung von 13,33 € pro UE. Hier wären 28 TN nötig

Nehmen 5 Personen an dem Kurs teil, erhält die KL 5 x 45 € Materialmiete = 225 €. Bezieht sie diese auf die tatsächliche Produktionszeit von 93 UE, dann würde sie pro UE 2,42 € bekommen. Würde also weit unter ihrem sonst üblichen Honorar verdienen.

			6,84 €
	20	400,00 €	266,60 €
	26,5	530,00 €	353,25 €
	46,5	930,00 €	619,85 €
TN-Zahl		16,67	13,77

Lernreflexion (tatsächliche Präsenzzeit)
 TN freischalten für best. Zeitraum (erst ab TN 10)

2 UE
 1 UE

Rechner	
UEs	62
Honorar pro UE	20,00
Deckungsbeitrags Prozente neu	125,00
Zuschläge wie Mieten (wenn kursbezogen)	0,00
Min.-Teilnehmerzahl	5
Verwaltungskosten-Anteil	5,00
Invest.-anteil pro Tn pro UStd	0,00
Zuschläge wie Skripte etc. (wenn Teiln.-bezogen)	0,00
Gründe für Zuschläge:	
	1.240,00
	1.333,00
	1.666,25
	1.666,25
	333,25
	338,25
	338,25
	338,25
	338,25
Honorarsumme	
Honorarsumme+Fahrtkostenpauschale	
	1.666,25
	1.691,25
	Summe Eingänge bei Minimalbelegung

→ zurück zu „Beispiel 1: Modellrechnung zur Honorarermittlung für Selbstlernkurs mit Lerncontent und synchronen UE“ auf Seite 9

Lehrauftrag

und

(vor- und nachname der Lehrkraft)

geboren am

- nachfolgend „Lehrkraft“ -

vereinbaren hiermit unter Einbeziehung der in der Anlage beigefügten und an die Lehrkraft ausgehändigten *Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Übernahme von Unterricht durch freiberufliche Lehrkräfte an der Volkshochschule* in der Fassung vom 29.5.2019 (Version Nr. 1) (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbestimmungen“)

folgenden zeitlich befristeten Lehrauftrag:

1 Details zum Lehrauftrag

Kursnummer:

Kursbezeichnung: Sparplan vs. Einmalanlage beim Aktienkauf
Ein digitales Kursangebot zum Abruf (Video on Demand)

Kursinhalt: wie in der Kursausschreibung angegeben

Zeitlicher Umfang: 75 Minuten

Unterrichtsort/-e: Online

Lehrauftrag zu Kurs-Nr.:

Vereinbarte Vergütung: gem. Vereinbarung im Einzelfall	je verkauftem Link (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer)
Abrechnungsrhythmus:	legt die Lehrkraft fest
Zahlungsvoraussetzung:	eine förmliche Rechnungsstellung an die
Weitere Vereinbarungen:	

2 Gültigkeitsdauer

Dieser Lehrauftrag hat eine Gültigkeit bis 30. Juni 2021.

Lehrauftrag zu Kurs-Nr.:

3 Sonstiges

Im Übrigen werden die Regelungen der *Allgemeinen Vertragsbestimmungen* vereinbart (s. o.).

Es wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf **hingewiesen**, dass mit diesem Lehrauftrag **weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB IV begründet wird.**

Zudem wird nochmals ausdrücklich darauf **hingewiesen**, dass die Lehrkraft für die **steuerliche Behandlung der Vergütung und die Abführung etwaiger Rentenversicherungsbeiträge selbst verantwortlich ist.**

Mit ihrer nachfolgenden Unterschrift nimmt die Lehrkraft diesen Lehrauftrag ausdrücklich an und bestätigt zudem, eine Ausfertigung dieses Lehrauftrages einschließlich der *Allgemeinen Vertragsbestimmungen* erhalten zu haben. Die *Allgemeinen Vertragsbestimmungen* sind integraler Bestandteil dieses Lehrauftrages. Gleiches gilt für die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung, welche von der Lehrkraft gesondert zu unterzeichnen ist.

Volkshochschule :
 , den 15.07.2021

Lehrkraft:
 , den

Direktor

Anlagen:

- 1 Kurstage und Uhrzeiten
- 2 Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Übernahme von Unterricht durch freiberufliche Lehrkräfte an der Volkshochschule in der Fassung vom 29.5.2019 (Version Nr. 1)
- 3 Datenschutzerklärung der Volkshochschule in der Fassung vom 12.3.2019

Lehrauftrag zu Kurs-Nr.:

→ zurück zu „Beispiel 4: Videocontent je Link“ auf Seite 10

Vergütung von Online-Unterricht

Im (digitalen) Kursangebot kann es zu folgenden Unterrichtssituationen kommen:

- a) Synchroner Unterricht – sind alle Unterrichtsformen bei denen Kursleitung und Teilnehmende zur gleichen Zeit am Endgerät sind u. Darunter fallen in der Regel Videokonferenzen. Es sind aber auch andere Formen wie z.B. ein live-Chat denkbar.
- b) Asynchroner Unterricht – sind Arbeitsleistungen der Kursleitung, bei denen Zeitversetzt mit den Teilnehmenden interagiert wird. typisch für diese Form sind Forenbetreuung oder Lernerfolgsauswertungen z.B. von Hausaufgaben.
- c) Erstellung von Lernmaterialien – stellt im digitalen Bereich oft eine besondere Mehrleistung dar, da Unterrichtsmaterialien wie Lehrbücher nicht vorhanden sind, urheberrechtlich nicht digitalisiert werden dürfen oder didaktisch ungeeignet sind. Lernmaterialien sind im digitalen Bereich typischerweise Lehrvideos und Lernbausteine.

Vergütungsmodelle nach Arbeitsformen:

- a) Synchrone Arbeitsleistungen
Da synchrone Arbeitsleistungen klar durch die Kursdauer gemessen werden können, sind diese nach dem vereinbarten Semesterdoppelstundensatz zu vergüten. Onlinelehre ist aber im Vergleich zu Präsenzlehre im Unterrichtsraum in der Regel dichter und mit Zusatzleistungen wie Chatbetreuung anstrengender. Aus diesem Grund setzen wir einen höheren Regelsatz als im Vorortangebot an.

Abweichende Sätze sind nach Vereinbarung, wie auch im herkömmlichen Angebot, möglich. Diese kommen vor allem bei Kursleitungen mit außergewöhnlicher Expertise (z.B. Vorträge, Workshops zu beruflichem Spezialwissen, ...) oder Popularität (z.B. Lesung Rita Falk) zum Tragen.

Abweichende Sätze sind:

- Höherer Stundensatz
- Pauschalvergütung
- Beteiligung pro Teilnehmer/in
 - o Teilung Teilnehmendenbeitrag z.B. 70/30...
 - o Vergütung plus Bonus ab X Teilnehmenden

- b) Asynchrone Arbeitsleistungen
Die Leistungen, die von einer Kursleitung asynchron erbracht werden, sind Arbeitsleistungen wie auch synchrone Betreuung. Asynchrone Leistungen sind im Vorfeld klar hinsichtlich des Umfangs und der Erbringungszeit zu definieren.
So kann beispielsweise für die Forenbetreuung eine Stunde pro Woche in einem fixen Zeitfenster vereinbart werden. Dieses Zeitfenster kann klar an die Teilnehmenden kommuniziert werden, so dass diese wissen, wann mit einer Beantwortung der Fragen zu rechnen ist.
Sollte sich die Notwendigkeit für eine erhöhte Betreuungsleistung im Laufe der Durchführung ergeben, so muss diese Mehrarbeit vor Erbringung mit der vhs abgesprochen werden. Rückwirkend erfolgt keine Vergütung.

Die Kontrolle von Lernerfolgen ist in der Regel im Honorar für synchrone Kursinhalte inkludiert. Eine gesonderte Vergütung kann es beispielsweise geben, wenn die Kursleitung keinen synchronen Unterricht hält oder dieser Aspekt innerhalb des Kurses über das gewöhnliche Maß hinaus geht.

c) Erstellung von Lernmaterial

Die Erstellung von Lernmaterialien z.B. Videos oder Lernbausteinen sind eine Arbeitsleistung, die in der Regel der vhs auch für andere Kursangebote zur Verfügung steht. Die Erstellung erfordert eine Vorplanung bzw. didaktisch aufbereitete Konzeption, eine Entwicklung und gegebenenfalls eine Feinabstimmung. Im Fall eines Videoclips also die Erstellung des Drehbuchs, die Aufnahmen und die Nachbearbeitung. Diese Arbeitsschritte können durch eine Person, aber auch oft durch mehrere Personen entstehen, die jeweils in einem dieser Abschnitte aktiv werden. Deshalb sind die einzelnen Abschnitte einzeln zu bewerten. Für die Umsetzung eines geplanten Projekts zur Lernmaterialentwicklung werden Entwicklungsstunden für jeden Bereich angesetzt und mittels Werksvertrag oder pauschal vergütet. Es empfiehlt sich die Entwicklungsstunden eher großzügig zu kalkulieren. So sollte für eine Videoaufzeichnung mit der 10-20fachen Produktionszeit der tatsächlichen Laufzeit ausgegangen werden.

Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.
Bundesarbeitskreis Erweiterte Lernwelten
Königswinterer Straße 552b
53227 Bonn

info@dvv-vhs.de

www.volkshochschule.de